

## INFORMATIONSVORLAGE

**IV-0029/2011**  
**öffentlich**

Amt:	Eigenbetriebe
Bearbeiter:	Fricke

Datum:	20.05.2011
Aktenzeichen:	

<b>Gremien:</b>	<b>Datum:</b>	<b>TOP:</b>	<b>Kenntnisnahme:</b>
Ortschaftsrat Ebendorf	14.06.2011		Kenntnis genommen
Hauptausschuss	17.06.2011		Kenntnis genommen
Gemeinderat	17.06.2011		Kenntnis genommen
Ortschaftsrat Meitzendorf	28.06.2011		Kenntnis genommen
Ortschaftsrat Barleben	30.06.2011		Kenntnis genommen

<b>Mitzeichnung der Ämter:</b>			
Hauptamt / Finanzen (HA/FIN)	Bau- und Serviceamt (BS)	Unternehmerbüro (UB)	Eigenbetriebe (EB)

**Gegenstand der Vorlage:**

Anhörungsrechte des Ortschaftsrates nach § 87 Abs. 1 GO LSA

Keindorff

## Sachverhalt

Die CDU-Fraktion im Ortschaftsrat Barleben hat sich mit Schreiben vom 20. April 2011 bei der Kommunalaufsicht beschwert, bei der Bestätigung der Entwurfsplanung der 2. Dreifachsporthalle und funktionelle Anbindung mit der Mittellandhalle nicht ordnungsgemäß angehört worden zu sein. Zwar hätten die Ortschaftsratsmitglieder eine Einladung zur Informationsveranstaltung am 15. Februar 2011 über die Vorplanung der neuen Dreifachhalle erhalten; es habe jedoch keine Ortschaftsratssitzung mit den entsprechenden Formalitäten stattgefunden. Das Schreiben liegt der Informationsvorlage als Anlage bei.

Die Kommunalaufsicht bat um Stellungnahme zu der Beschwerde. Mit Schreiben vom 19. Mai 2011 wurde Stellung genommen. Die Stellungnahme ist der Vorlage ebenfalls als Anlage beigefügt.

***In diesem Zusammenhang ist auf die Rundverfügung 31/10 des Landesverwaltungsamtes vom 21. Juli 2010 hinzuweisen, die ebenfalls als Anlage beigefügt ist. Mangels gesetzlicher Regelungen setzt sich diese Rundverfügung mit der Verfahrensweise zur Durchführung der Anhörung auseinander. Dabei wird u. a. klargestellt, dass es auch ausreicht, wenn der Ortsbürgermeister über die Angelegenheit entsprechend informiert wird und zeitlich die Möglichkeit hat den Ortschaftsrat einzuberufen.***

Weiterhin ist es hinreichend, wenn der Ortschaftsrat zu einer Angelegenheit einmal rechtzeitig angehört wird. Nur bei wesentlichen Änderungen wäre eine erneute Anhörung erforderlich.

Legt man diese Ausführungen zugrunde, ist der Ortschaftsrat Barleben hinsichtlich der Planung der neuen Dreifachsporthalle ordnungsgemäß angehört worden.

## Rechtsgrundlage

§ 87 GO LSA

## Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	50,00
-------------------------------	-------

## Anlagen

- Beschwerde der CDU-Fraktion im Ortschaftsrat Barleben,
- Stellungnahme der Gemeinde Barleben gegenüber der Kommunalaufsicht,
- Rundverfügung 31/10